

Verbrennen verboten

Seit August 2010 gelten geänderte Bestimmungen für das Verbrennen von biogenen Materialien. Das sind Materialien pflanzlicher Herkunft, besonders Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub. Laut Bundesluftreinhaltegesetz ist sowohl das punktuelle als auch das flächenhafte Verbrennen von biogenen Materialien sowie das Verbrennen nicht biogener Materialien außerhalb dafür bestimmter Anlagen (das ist jede bauliche Einrichtung, die geeignet ist, beim Verbrennen von biogenen Materialien eine Reduktion der Luftschadstoffe im Vergleich zum offenen Verbrennen zu erreichen) verboten.

Vom Verbot ausgenommen sind unter anderem **Lagerfeuer** und **Grillfeuer**, die ausschließlich mit trockenem unbehandel-

tem Holz oder mittels Holzkohle beschickt werden.

Gemäß Bundesluftreinhaltegesetz wurde vom NÖ Landeshauptmann eine Ausnahmereordnung vom Verbrennungsverbot für biogene Materialien erlassen, die unter anderem Feuer im Rahmen folgender Brauchtumsveranstaltungen zulässt:

- **Osterfeuer** im Zeitraum zwischen Sonnenuntergang am Karsamstag und Sonnenaufgang am Ostermontag
- **Sonnwendfeuer** zwischen dem Freitag vor dem 21. Juni und dem nachfolgenden Sonntag sowie zwischen dem Freitag vor dem 21. Dezember und dem nachfolgenden Sonntag; fällt der 21. Juni oder



der 21. Dezember auf einen Samstag, gilt als nachfolgender Sonntag der 29. Juni bzw. der 29. Dezember

- **Johannesfeuer** am 24. Juni •